

Übungsfall: Der schadhafte Heimtrainer

Von Prof. Dr. **Sudabeh Kamanabrou**, Bielefeld

Der Fall richtet sich an Anfänger und Studierende mittlerer Semester. Seine Schwerpunkte liegen in der Sachmängelgewährleistung beim Kauf.

Sachverhalt

Frau Mertens (M) bestellt beim Sportartikelhändler Thiele (T) einen Heimtrainer des Typs Ergofit 2003 zum Preis von 450,- Euro. M und T schließen in diesem Vertrag die Gewährleistung einzelvertraglich aus. Während des ersten Heimtrainings löst sich aufgrund einer schadhaften Schraube das rechte Pedal des Heimtrainers. Das Pedal fliegt quer durch den Trainingsraum und zerstört den von M trainingsbegleitend eingesetzten Fernseher. M ruft bei T an und verlangt von ihm die Reparatur des Heimtrainers und Schadensersatz für den Fernseher. T bedauert den Zwischenfall, lehnt aber Reparatur und Schadensersatz unter Hinweis auf den Gewährleistungsausschluss ab. Den Schaden an der Schraube hat T fahrlässig nicht bemerkt.

Kann M von T die Reparatur des Heimtrainers und Schadensersatz für den Fernseher verlangen?

Abwandlung

Nachdem T sich unkooperativ verhält, auch nach mehrfacher Aufforderung den Heimtrainer nicht repariert und Ansprüche der M kategorisch zurückweist, tritt M vom Vertrag zurück. Sie verlangt von T Rückzahlung des Kaufpreises. Noch bevor T darauf reagiert, wird der Heimtrainer durch ein Feuer zerstört. Das Feuer ist entstanden, weil M ein Handtuch zum Trocknen auf einen elektrischen Heizkörper gelegt und damit die Luftzufuhr abgeschnitten hat. Zwar klebt auf dem Heizkörper ein Hinweisschild, dass der Heizkörper während des Betriebs nicht abgedeckt sein darf. M hat aber ihre Handtücher schon immer so getrocknet.

Kann M von T Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

Hat T wegen des Untergangs des Heimtrainers Ansprüche gegen M? Schadensersatzansprüche sind nicht zu prüfen.

Lösung zum Ausgangsfall

I. Anspruch der M gegen T auf Reparatur des Heimtrainers

M könnte gegen T einen Anspruch auf Reparatur des Heimtrainers gem. den §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB haben. Das setzt voraus, dass M und T einen wirksamen Kaufvertrag über den Heimtrainer abgeschlossen haben, der Heimtrainer mangelhaft ist und ein Nachbesserungsanspruch der M nicht ausgeschlossen ist.¹

1. Kaufvertrag

M und T haben einen wirksamen Kaufvertrag über den Heimtrainer geschlossen.

2. Mangel

Der Heimtrainer müsste einen Sachmangel i.S.d. § 434 BGB aufweisen. M und T haben keine Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB getroffen. Sie haben auch keine bestimmte Verwendung des Heimtrainers vertraglich vorausgesetzt, so dass ein Sachmangel nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB in Betracht kommt. Bei einem Heimtrainer kann der Käufer festgeschraubte Pedale erwarten. Ohne diese Beschaffenheit weist der Heimtrainer nicht die übliche Beschaffenheit auf und eignet sich auch nicht für die gewöhnliche Verwendung. Demnach liegt ein Sachmangel nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB vor. Dieser Mangel müsste bei Gefahrübergang bestanden haben, also gem. § 446 BGB bei Übergabe der Sache an die M. Laut Sachverhalt hat T den Schaden an der Schraube fahrlässig nicht bemerkt. Daraus ergibt sich, dass der Mangel bereits vorlag, als sich der Heimtrainer noch bei T befand, also noch vor der Übergabe an M und somit auch bei Gefahrübergang.²

3. Kein Ausschluss der Sachmängelgewährleistung

M und T haben einen Gewährleistungsausschluss vereinbart. Wenn T sich auf diesen Gewährleistungsausschluss berufen kann, entfällt der Nachbesserungsanspruch der M.

Möglicherweise kann T sich aber nach den §§ 474 Abs. 1, 475 Abs. 1 S. 1 BGB nicht auf den Gewährleistungsausschluss berufen. Dies wäre der Fall, wenn es sich bei dem Geschäft zwischen M und T um einen Verbrauchsgüterkauf handeln würde.

a) Verbrauchsgüterkauf

Ein Verbrauchsgüterkauf ist gem. § 474 Abs. 1 S. 1 BGB gegeben, wenn ein Unternehmer an einen Verbraucher eine bewegliche Sache verkauft. Unternehmer ist gem. § 14 Abs. 1 BGB, wer ein Rechtsgeschäft in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließt. T vertreibt gewerbsmäßig Sportartikel. Er ist demnach Unternehmer i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB. Verbraucher ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. M kauft den Heimtrainer zum privaten Gebrauch. Sie ist demnach Verbraucherin i. S. d. § 13 BGB. Bei dem Heimtrainer handelt es sich um eine bewegliche Sache, so dass die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf anwendbar sind.

b) Auswirkung auf die Gewährleistungsbeschränkung

Gem. § 475 Abs. 1 S. 1 BGB kann sich der Unternehmer nicht auf eine vor Mitteilung eines Mangels getroffene Vereinbarung berufen, die zum Nachteil des Verbrauchers von

¹ Zu prüfen ist, ob ein Kaufvertrag vorliegt, nicht ob „ein Schuldverhältnis“ gegeben ist.

² Die Annahme eines Sachmangels nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB ist ebenfalls vertretbar. § 476 BGB brauchen Sie hier nicht zu bemühen, da sich das Vorliegen des Sachmangels bei Gefahrübergang aus dem Sachverhalt ergibt.

den §§ 437, 439 BGB abweicht. Im vorliegenden Fall geht es um einen Gewährleistungsausschluss bei Vertragsschluss. Durch diese Vereinbarung sollte der Nachbesserungsanspruch der M ausgeschlossen, also eine für M gegenüber den §§ 437, 439 BGB nachteilige Vereinbarung getroffen werden. Die Vereinbarung erfolgte vor Mitteilung eines Mangels, so dass T sich gem. den §§ 474 Abs. 1, 475 Abs. 1 S. 1 BGB nicht auf sie berufen kann.

Ergebnis zu I.: M hat gegen T einen Anspruch auf Reparatur des Heimtrainers gem. den §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB.

II. Anspruch der M gegen T auf Schadensersatz für den Fernseher

M könnte gegen T einen Anspruch auf Schadensersatz für den Fernseher gem. den §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB haben. Das setzt zunächst voraus, dass zwischen T und M ein wirksamer Kaufvertrag bestand und M eine mangelhafte Leistung erbracht hat. Ferner müssten die Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB erfüllt sein.³

1. Voraussetzungen der §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB

M und T haben einen wirksamen Kaufvertrag über den Heimtrainer geschlossen. T hat einen mangelhaften Heimtrainer geleistet. Diese Vertragspflichtverletzung war ursächlich dafür, dass der Fernseher der M zerstört wurde.⁴

T müsste die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Mangel wurde von T fahrlässig nicht bemerkt. Er wäre für ihn erkennbar gewesen und hätte beseitigt werden können. Somit hat T die Pflichtverletzung auch zu vertreten.

2. Kein Ausschluss des Schadensersatzanspruchs

M und T haben einen Gewährleistungsausschluss vereinbart. Wenn T sich auf diesen Gewährleistungsausschluss berufen kann, entfällt der Schadensersatzanspruch der M.

Möglicherweise kann T sich aber nach den §§ 474 Abs. 1, 475 Abs. 1 S. 1 BGB nicht auf den Gewährleistungsausschluss berufen. Bei dem Geschäft zwischen M und T handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf (s.o.). Gem. § 475 Abs. 1 S. 1 BGB kann sich der Unternehmer nicht auf eine vor Mitteilung eines Mangels getroffene Vereinbarung berufen.

³ Es handelt sich hier um einen Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung, § 280 Abs. 1 BGB, nicht einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gem. den §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB. Um Schadensersatz neben der Leistung handelt es sich deshalb, weil der Schaden nicht durch die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung beseitigt werden kann. Wenn T den Heimtrainer repariert, bleibt der Schaden am Fernseher weiterhin bestehen.

⁴ § 280 Abs. 1 BGB setzt zunächst voraus, dass eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis verletzt wurde. Dass ein Schuldverhältnis (Kaufvertrag) und eine Pflichtverletzung (mangelhafte Leistung) vorliegen, wurde bereits geprüft. Diese Voraussetzungen brauchen deshalb nicht mehr aufwändig im Gutachtenstil geprüft zu werden, sollten aber kurz angesprochen werden.

fen, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 437, 439 BGB abweicht. Danach könnte sich T nicht auf den Gewährleistungsausschluss berufen.

Nach § 475 Abs. 3 BGB gilt § 475 Abs. 1 S. 1 BGB aber nicht für den Ausschluss von Schadensersatzansprüchen. Wenn T sich auf den Ausschluss von Schadensersatzansprüchen beschränkt hätte, könnte er sich auf diese Vereinbarung berufen und der Schadensersatzanspruch der M würde entfallen. Fraglich ist, ob der Gewährleistungsausschluss insoweit aufrechterhalten werden kann oder ob er aufgrund des Verstoßes gegen § 475 Abs. 1 S. 1 BGB vollständig nichtig ist.

Auf den zu weit gefassten Gewährleistungsausschluss könnte § 139 BGB anwendbar sein. Gegen eine direkte Anwendung des § 139 BGB spricht, dass die Vorschrift sich ihrem Wortlaut nach nur auf die Frage bezieht, ob ein Rechtsgeschäft Bestand hat, bei dem ein abtrennbarer Teil nichtig ist. Auf den vorliegenden Fall übertragen wäre das die Frage, ob der Vertrag zwischen M und T trotz der zu weitgehenden Gewährleistungsklausel im Übrigen wirksam ist. Um diese Frage – die durch die Formulierung in § 475 Abs. 1 S. 1 BGB („kann der Unternehmer sich nicht berufen“ statt „ist unwirksam“) eine von § 139 BGB unabhängige Sonderregelung erfahren hat – geht es hier jedoch nicht. Vielmehr geht es darum, ob der nichtige Teil des Rechtsgeschäfts selbst in geringerem Umfang aufrechterhalten werden kann. Nachdem der BGH zunächst noch von einer analogen Anwendung des § 139 BGB auf solche Fälle ausging,⁵ wendet er in seiner neueren Rechtsprechung § 139 BGB direkt an.⁶ Ein Teil der Literatur gelangt in solchen Fällen über eine ergänzende Vertragsauslegung zum selben Ergebnis. Unabhängig von der Herleitung – (analoge) Anwendung des § 139 BGB oder ergänzende Vertragsauslegung – kommt es darauf an, ob M und T eine Schadensersatzausschluss vereinbart hätten, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, dass T sich nicht auf den umfassenden Gewährleistungsausschluss berufen kann. Davon ist hier auszugehen. Für M und T wäre es bei Kenntnis dieser Rechtsfolge sinnvoller gewesen, die Gewährleistung soweit möglich zu beschränken, als von der Gewährleistungsbeschränkung völlig abzusehen. Demnach kann der Gewährleistungsausschluss insoweit aufrechterhalten werden, als er sich auf Schadensersatzansprüche bezieht.⁷ Der Gewährleistungsausschluss ist individualvertraglich vereinbart, so dass die §§ 307 ff. BGB keine Rolle spielen. T kann sich hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs auf den Gewährleistungsausschluss berufen.

Ergebnis zu II.: M hat gegen T keinen Anspruch auf Schadensersatz für den Fernseher gem. den §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB.

⁵ BGHZ 105, 213 (220 f.).

⁶ BGH NJW 2001, 815 (817).

⁷ Eine geltungserhaltende Reduktion überschießender Gewährleistungsausschlüsse befürwortet S. Lorenz, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2008, § 475 Rn. 23 ff. m.w.N.; dagegen sprechen sich Tiedtke/Burgmann, NJW 2005, 1153 (1154) aus.

Lösung zur Abwandlung**I. Anspruch der M auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB**

M könnte gegen T einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. den §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB haben. Das setzt zunächst voraus, dass zwischen M und T ein wirksamer Vertrag bestand und M den Rücktritt erklärt hat. Ferner müsste M ein Rücktrittsrecht zugestanden haben.

M und T hatten einen wirksamen Kaufvertrag über einen Heimtrainer geschlossen. Von diesem Vertrag hat M den Rücktritt erklärt, § 349 BGB.

M könnte ein gesetzliches Rücktrittsrecht nach den §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB zugestanden haben. Dann müsste der Heimtrainer mangelhaft gewesen sein. Außerdem müssten die Voraussetzungen des § 323 BGB vorgelegen haben.

Der Heimtrainer war mangelhaft (s.o.). T hat damit seine Leistung aus dem Kaufvertrag (gegenseitiger Vertrag) nicht ordnungsgemäß erbracht.⁸

Als weitere Voraussetzung für den Rücktritt sieht § 323 Abs. 1 BGB vor, dass dem Schuldner eine angemessene Frist gesetzt wird. M hat T keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt.⁹

Die Fristsetzung könnte gem. § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich gewesen sein. Dann müsste T die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert haben. Die Leistung ist in diesem Fall die Nachbesserung. Ernsthaft und endgültig verweigert der Schuldner die Leistung, wenn seine Weigerung als sein letztes Wort aufzufassen ist.¹⁰ Die Situation muss sich so darstellen, dass die Fristsetzung als bloße Förmlichkeit erschiene, die nicht geeignet ist, den Schuldner zur Leistung anzuhalten.¹¹ Im vorliegenden Fall hat T die Nachbesserung mehrfach abgelehnt und Ansprüche der M zurückgewiesen. Diesem Verhalten ist zu entnehmen, dass T nicht bereit ist, sich auf Gewährleistungsansprüche der M einzulassen. Die Fristsetzung ist also nach § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich.

Der Gewährleistungsausschluss steht dem Rücktritt der M nicht entgegen (s.o. I. 3.).

Das Rücktrittsrecht der M ist nicht gem. § 323 Abs. 4 BGB ausgeschlossen, auch ist die Pflichtverletzung nicht unerheblich i.S.d. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB, so dass M wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist.

⁸ § 323 Abs. 1 BGB setzt neben der Fristsetzung voraus, dass eine fällige Leistung aus einem gegenseitigen Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wurde. Dass ein gegenseitiger Vertrag vorliegt und die fällige Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht wurde, wurde bereits geprüft. Diese Voraussetzungen brauchen deshalb nicht mehr aufwändig im Gutachtenstil geprüft zu werden, sollten aber kurz angesprochen werden.

⁹ M hat T mehrfach zur Reparatur aufgefordert, von Fristsetzung ist nicht die Rede!

¹⁰ *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 67. Aufl. 2008, § 323 Rn. 18.

¹¹ *Ernst*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2007, § 323 Rn. 99.

Ergebnis zu I.: M hat gegen T einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. den §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB.

II. Anspruch des T gegen M auf Wertersatz für den Heimtrainer gem. § 346 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB

T könnte gegen M einen Anspruch auf Wertersatz gem. § 346 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB haben. Das setzt voraus, dass M wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist und der Heimtrainer zerstört wurde. Wie bereits unter I. ausgeführt, ist M wirksam vom Vertrag zurückgetreten. Laut Sachverhalt ist der Heimtrainer zerstört worden.

Die Wertersatzpflicht könnte aber gem. § 346 Abs. 3 Nr. 3 BGB entfallen. Dann müsste es sich um ein gesetzliches Rücktrittsrecht handeln und M müsste die Sorgfalt beachtet haben, die sie in eigenen Angelegenheiten anwendet. Die erste Voraussetzung ist erfüllt. Laut Sachverhalt hat M sich auch beim Trocknen des Handtuchs so verhalten, wie sie es immer tut. Damit scheint M von der Wertersatzpflicht befreit zu sein.

Diesem Ergebnis könnte aber § 277 BGB entgegenstehen. Nach dieser Norm befreit der Sorgfaltsmaßstab der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten nicht von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit. Es kommt also darauf an, ob M grob fahrlässig gehandelt hat. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße verletzt und das außer Acht lässt, was jedem einleuchten muss.¹² M hat den elektrischen Heizkörper trotz des Warnhinweises abgedeckt. Damit hat sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße verletzt. M handelte grob fahrlässig, § 346 Abs. 3 Nr. 3 BGB greift nicht ein.

Ergebnis zu II.: T hat gegen M einen Anspruch auf Wertersatz für den Heimtrainer gem. § 346 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB.

III. Gesamtergebnis zur Abwandlung

Nach dem Vorstehenden hat sowohl M gegen T einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises als auch T gegen M einen Anspruch auf Wertersatz. Gemäß § 348 BGB sind die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen der Parteien Zug-um-Zug zu erfüllen; die §§ 320, 322 BGB sind entsprechend anwendbar. Sowohl M als auch T könnten also solange die von ihnen geschuldete Zahlung verweigern, wie die andere Seite nicht ihrerseits geleistet hat.

¹² BGH in st. Rspr., vgl. BGH NJW 2005, 981 (982); *Heinrichs*, in: Palandt (Fn. 10), § 277 Rn. 5 m.w.N.